

Richtlinien der Stadt Haan zur Förderung der Begrünung von Dächern

– Dachbegrünungsrichtlinien –

Entwurf i. d. F. vom 22.10.2021

Vorbemerkung

Die Stadt Haan fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Förderung von Dachbegrünungen leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas in Haan und erhöht die natürliche Artenvielfalt. Die Stadt Haan behält sich vor, prioritär Maßnahmen in denjenigen Stadtquartieren zu fördern, die eine hohe bauliche Dichte und damit verbunden eine erhöhte Temperatur sowie eine erhöhte Belastung durch Luftverunreinigungen aus Feinstaub und anderen Luftschadstoffen aufweisen. Die Bewilligung von Förderanträgen ist auf das jährlich vom Rat der Stadt Haan zur Verfügung gestellte Budget begrenzt.

1 Zweck der Förderung

Durch die Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und damit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Darüber hinaus tragen Dachbegrünungen dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Durch das Angebot von Blütenpflanzen auf den Dächern soll dem Insektensterben entgegengewirkt werden.

Insgesamt soll durch die Begrünung von Dächern die Resilienz der Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels gestärkt werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen nach den *Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen* der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 15 ° sowohl bei Neubauten als auch bei nachträglicher Begrünung vorhandener Dächer.

Geltungsbereich der Richtlinie ist das gesamte Stadtgebiet von Haan.

Förderfähig sind Dachbegrünungen ab einem Gesamtaufbau von mindestens 6 cm Stärke (Bepflanzung nicht mitgerechnet).

- 2.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- die nicht sachgerecht - den v. g. Richtlinien entsprechend - ausgeführt werden;
- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde;
- die auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen müssen (z. B. Auflagen in Baugenehmigungsverfahren, Festsetzungen im Bebauungsplan);
- die gleichzeitig durch andere Programme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung);
- die zum alleinigen Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 3.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, maximal jedoch 50,00 € / m² Nettovegetationsfläche. Der Gesamtförderbetrag pro Vorhaben und Jahr ist auf 3.000,00 € beschränkt.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer/in oder eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in. Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der Homepage der Stadt Haan www.haan.de heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Haan, Amt für Stadtplanung und Vermessung,
Kaiserstraße 85,
42781 Haan**

mittels des zur Verfügung gestellten Formulars.

- 4.2 Dem Antrag ist ein Lageplan mit Maßangaben beizufügen, aus dem die Fläche der zu fördernden Dachbegrünung zweifelsfrei hervorgeht. Dem Antrag ist zudem ein aussagekräftiges Foto des Objektes beizulegen. Weiterhin sind in geeigneter Weise die technischen Details der Begrünung (Schichtaufbau, Randeinfassung, Entwässerung) darzustellen.
- 4.3 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 4.4 Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, die der Stadt unter Beifügung eines Lichtbildes des begrünten Daches unaufgefordert schriftlich anzuzeigen ist, sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen durch die Stadt bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter. Die Stadt ist berechtigt, vor Auszahlung der Fördermittel die Richtlinienkonformität der Dachbegrünung vor Ort selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.
- 4.5 Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.
- 4.6 Mit der Förderung der Maßnahme wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Förderung ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
Für die Prüfung der Eignung der Begrünungsmaßnahme (insbes. Dichtigkeit und statische Belastbarkeit) des zu begründenden Daches ist ausschließlich der/die Antragsteller/in verantwortlich. Die Einholung erforderlicher Genehmigungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

5 Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen.

Bei Dachbegrünungen, die vor Ablauf von zehn Jahren zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener Ausführungs- bzw. Wartungsmängel funktionslos geworden sind, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im neunten Jahr).

6 Haftungsausschluss

Die Stadt Haan haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Dachbegrünungsmaßnahmen entstehen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am __.__.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Stadt Haan keine Änderung der Inhalte beschließt.

8 Hinweis:

Dachbegrünungen werden gemäß § 2b der *Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage*

- *Abwassergebührensatzung* -

vom 18.03.2013 als Maßnahmen zur Gebührenreduktion anerkannt.

Begriffsbestimmungen:

- **Nettovegetationsfläche**
Begrünte Dachfläche ohne Aussparungen (z. B. für Lichtkuppeln, Kamine und sonstige Aufbauten). Abstandsstreifen, Flächen zur Gewährleistung des Brandschutzes, zu Wartungszwecken begehbare Flächen (Platten oder Kies) oder Flächen mit sonstigen Funktionen werden ebenfalls nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.
- **Durchwurzelbare Aufbaudicke**
Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen. Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die auch die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Gefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschicht-Begrünung vorgesehen werden. Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten *Vegetationstragschicht* (= Substratschicht), *Filterschicht* und *Dränschicht* je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet. Besteht die Dränschicht aus mineralischen Schüttgütern, kann sie zur durchwurzelbaren Aufbaudicke hinzugezählt werden.
- **Vegetationstragschicht**
Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss strukturstabil ausgebildet sein, darf also nicht zusammenfallen. In der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie werden z. B. (aus Brandschutzgründen!) Höchstwerte für den Anteil an organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder schadstofffreien Recyclingstoffen, wie z. B. Ziegelbruch, jeweils mit Zuschlägen an organischer Substanz und an Tonmineralien.
- **Filterschicht**
Die Filterschicht (in der Regel ein Filtervlies / Geotextil) liegt zwischen der Vegetationstragschicht und der Dränschicht. Sie hemmt die feineren Bestandteile der Vegetationstragschicht daran, in die Dränschicht zu gelangen, wo sie durch Verschlämmung u. U. deren Funktion beeinträchtigen können.
- **Dränschicht**
Die Dränschicht führt Niederschlagswasser ab, welches nicht von der darüber liegenden Vegetation bzw. der Vegetationstragschicht aufgenommen und zurückgehalten wird, damit keine Staunässe entsteht. Als mineralische Schüttung ausgeführt kann sie zudem das Wasser zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. In diesem Falle besteht die Dränschicht aus den gleichen Mineralstoffen, wie sie in der Vegetationstragschicht zum Einsatz kommen (z. B. Lava, Blähton, Bläthschiefer, Recyclingstoffe), jedoch ohne weitere Zuschläge. Für geringere Lastannahmen / Aufbauhöhen kann die Dränschicht auch aus künstlich hergestellten Dränmatten oder – platten bestehen.
- **Wurzelschutzfolie**
Die Basis einer Dachbegrünung wird durch die Wurzelschutzfolie gebildet (welche je nach Beschaffenheit der Dachhaut noch von einem Trennvlies unterlagert werden muss). Die Wurzelschutzfolie sorgt dafür, dass Pflanzenwurzeln nicht an die Dachhaut gelangen, diese ggfs. durchwurzeln und somit undicht machen.